

Kurzstellungnahme des BDEW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

In der amtlichen Preisstatistik werden umfassende und aktuelle Daten zu Preisen und insbesondere zu Preisentwicklungen erhoben und zur Verfügung gestellt. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Preisstatistik (PreisStatG) aus dem Jahr 1958. Es ist recht kurz und allgemein gehalten und gibt nur einen "Rahmen" für die amtlichen Preiserhebungen vor.

Die überfällige Anpassung dieses Gesetzes dient unter anderem der Eröffnung neuer Erhebungswege, die sich aus der Digitalisierung (z. B. Nutzung von Scannerdaten, „Web Scraping“ (Preisdaten aus dem Internet) etc.) ergeben. Durch die neuen elektronischen Erhebungswege kann die Qualität der Ergebnisse gesichert oder sogar verbessert werden.

Ferner werden im novellierten Gesetzentwurf unter anderem neue EU-Anforderungen (Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum, Häuserpreisindex) abgebildet.

Der Gesetzgeber nutzt auch die Möglichkeit dieser Änderung des Gesetzes, die Erhebung der EU-Gas- und Strompreisdaten zu "legitimieren", indem die EU-Verordnungen (EU) Nr. 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik in deutsches Recht umgesetzt werden. Seit 2016 gibt es diese EU-Verordnung für die halbjährlichen Erhebungen im Haushalts- und Industriebereich. Dieser Teil des Gesetzesentwurfs fußt auf den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Aus fachlicher Sicht begrüßt der BDEW ausdrücklich die Inhalte der Novellierung hinsichtlich der Erhebung zur europäischen Erdgas- und Stromstatistik.

Zur durch die EU-Rechtsverordnung vorgegebenen Berechnung von gewichteten Halbjahresdurchschnittspreisen von Strom- und Erdgas ist die Erfassung von Abnahmemengen notwendig. Der BDEW begrüßt hierbei ausdrücklich die vorgesehene zukünftige Nutzung von Verwaltungsdaten in diesem Bereich, die dann beim Statistischen Bundesamt aufbereitet und analysiert werden. Zu diesem Zweck müssen die Bundesnetzagentur, die Generalzolldirektion und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterschiedliche Daten an das Statistische Bundesamt für das Erstellen der Statistik der Durchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektor liefern.

Anzustreben ist, den Gesetzesentwurf möglichst schnell zu verabschieden, damit zeitnah auf gesetzlicher Grundlage Gas- und Strompreisdaten durch das Statistische Bundesamt erhoben werden können. Ohne die mit vorliegendem Gesetzentwurf geschaffene Rechtsgrundlage zur Preiserhebung kann Deutschland seiner europarechtlichen Verpflichtung zur Meldung der Durchschnittspreise für Erdgas und Strom an die Europäische Kommission im zweiten Halbjahr 2019 nicht nachkommen.

gez. Herkner
